

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und Prüfungsordnung
für den
Studiengang Internet Computing
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 8. Oktober 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Ziel des Studienabschlusses
- § 3 Inhalte des Studiums
- § 4 Bachelorprüfung
- § 5 Module
- § 6 Zeugnis
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Ziel des Studienabschlusses

(1) An der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau wird der Studiengang Internet Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten.

(2) ¹Der Studiengang Internet Computing ist ein Studiengang der Angewandten Informatik mit einer besonderen Ausrichtung auf Internet-Technologien und web-basierten Informationssystemen. ²Die Durchdringung aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche durch das Internet erfordert nicht nur Fachkräfte mit umfassenden Kenntnissen im Bereich der Angewandten Informatik, sondern auch in den unterschiedlichen Anwendungs-

und Wirkungsbereichen des Internets. ³Der Studiengang bietet daher Wahlmöglichkeiten zur Vermittlung von Grundlagen in den Wirkungsbereichen Wirtschaft und Recht sowie Gesellschaft, Medien und Kommunikation. ⁴Er bildet somit eine Brücke zwischen Informatik auf der einen und Wirtschafts-, Rechts-, Kommunikations- und Geisteswissenschaften auf der anderen Seite. ⁵Absolventinnen sollen dabei die Fähigkeit erlangen, Internet-Technologien und web-basierte Informationssysteme im Kontext ihrer Anwendungs- und Wirkungsbereiche entwickeln zu können.

(3) ¹Im Bereich der Informatik sollen hier Kompetenzen zur Konzeption und Entwicklung Internet-basierter Systeme vermittelt werden. ²Absolventinnen erlangen die Kompetenzen web-basierte Informationssysteme zu konzipieren, zu entwickeln und zu betreuen. ³Neben technischen Fähigkeiten wie Client/Server oder Netzwerk Programmierung erlangen Studierende auch Kenntnisse im Bereich der Mensch-Maschine Kommunikation. ⁴Absolventinnen lernen neben den Grundlagen für die Entwicklung web-basierter Informationssysteme auch zentrale Technologien im Bereich der Informationssuche und Textanalyse kennen. ⁵Durch die weltweite Vernetzung verschiedenster Akteure und Systeme entstehen auch neue Phänomene, wie z.B. Internetkriminalität und neue Wissenschaftsgebiete wie z.B. Web-Science. ⁵Auf technischer Ebene vermittelt der Studiengang die Kenntnis über die Entstehung bzw. Gefahren dieser Phänomene, wie z.B. soziale Netzwerkeffekte, IT Sicherheit etc. und schafft die Grundlagen um diese Effekte zu analysieren und zu studieren.

(4) ¹Neben den technischen Herausforderungen eröffnet das Internet auch neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Gründungen innovativer internet-basierter Kleinunternehmungen stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in Deutschland und Europa dar. ²Durch Vermittlung entsprechender wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Grundlagen im ersten Wahlfach ermöglicht der Studiengang Absolventinnen sich auf mögliche Gründungen vorzubereiten. ³Um der engen Verbindung Wirtschaft-Internet auch außerhalb von Gründungen Rechnung zu tragen, vermittelt der Bachelor Internet Computing in diesem Nebenfach auch betriebswirtschaftliche Kompetenzen.

(5) ¹Als zweites Wahlfach erlaubt der Studiengang eine Spezialisierung im Wirkungsbereich Gesellschaft und Medien. ²Die Vermittlung von Grundlagen im Bereich der Kommunikations- und Geisteswissenschaft sind dazu notwendig, um das Phänomen Internet und dessen gesellschaftliche Wirkung in seiner Gesamtheit begreifen zu können. ³Die Vermittlung von Theorien menschlicher Kommunikation sowie die Vermittlung von Kenntnissen über den Unterschied Internet-basierter Medien zu klassischen Medien wie Hörfunk und Fernsehen stehen im Mittelpunkt.

(6) Das Studium im Bachelor-Studiengang Internet Computing kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Inhalte des Studiums

¹Der Studiengang ist als anwendungsorientierter Informatikstudiengang mit Schwerpunkt Internet und web-basierter Informationssysteme orientiert. ²Das Studium besteht aus dem Informatik-zentrierten Pflichtfach Internet Computing und einem Wahlfach. ³Als Wahlfach können

- Gesellschaftliche und rechtliche Aspekte des Internet Computing oder
- Internet, Wirtschaft und Recht

gewählt werden. ⁴Weitere Wahlfächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 5 Abs. 2 bis 5 aufgeführten Modulen
sowie
2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Internet Computing“ ist bestanden, wenn

- a) jedes der Pflichtmodule im Pflichtfach „Internet Computing“ und gegebenenfalls jedes der Pflichtmodule im gewählten Wahlfach,
- b) Wahlpflichtmodule im Pflichtfach „Internet Computing“ im Gesamtumfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten,
- c) Wahlpflichtmodule und gegebenenfalls vorhandene Pflichtmodule im gewählten Wahlfach im Gesamtumfang von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten,
- d) das Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Gesamtumfang von mindestens drei ECTS-Leistungspunkten und
- e) die Bachelorarbeit

bestanden und insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

§ 5 Module

(1) ¹In den in Abs. 2 bis 5 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Art der einzelnen Prüfungsleistungen und deren jeweilige Dauer gehen aus den folgenden Absätzen in Verbindung mit dem Modulkatalog nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AStuPO hervor.

(2) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Pflichtmodulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modulgruppe Basistechnologien

	ECTS-LP	Prüfung
Einführung in Internet Computing	9	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundlagen der Mensch-Maschine-Interaktion	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Datenmodellierung	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Modulgruppe Mathematik und Theoretische Informatik

	ECTS-LP	Prüfung
Grundlagen der Mathematik I	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundlagen der Mathematik II	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Theoretische Informatik I	5	Klausur oder mündliche Prüfung

Modulgruppe Praktische Informatik

	ECTS-LP	Prüfung
Programmierung I	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Programmierung II	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio
Software Engineering	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Algorithmen und Datenstrukturen	7	Klausur oder mündliche Prüfung

Modulgruppe Informationssysteme

	ECTS-LP	Prüfung
Web Science	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundlagen von Datenbanken	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Information Retrieval und Natural Language Processing	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Web Engineering	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Modulgruppe Sicherheit und Netze

	ECTS-LP	Prüfung
Rechnernetze	7	Klausur oder mündliche Prüfung
Funktionale Sicherheit	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundlagen der IT-Sicherheit	5	Klausur oder mündliche Prüfung

Module SEP, Seminar und Präsentation

	ECTS-LP	Prüfung

Modul Seminar zu Internet Computing	4	Schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation
Modul Software Engineering Praktikum (SEP)	13	Portfolio und Präsentation
Modul Präsentation der Bachelorarbeit	3	Mündliche Prüfung

²Geeignete Seminare werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des Semesters auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben. ³Für die Anmeldung zum Modul „Präsentation der Bachelorarbeit“ ist erforderlich, dass die Bachelorarbeit gemäß § 21 Abs. 5 AStuPO abgegeben worden ist.

(3) ¹Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den Wahlpflichtmodulen zum Gebiet Internet Computing im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Die zum Gebiet Internet Computing angebotenen Wahlpflichtmodule, die Art der Prüfung sowie deren Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulkatalog gemäß § 6 Abs. 3 AStuPO bekannt gegeben.

Modulgruppe Wahlpflichtmodule Internet Computing

	ECTS-LP	Prüfung
Wahlpflichtmodule	jeweils 5-9	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio oder Praktikumsbericht
Summe	mind. 12	

(4) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den gegebenenfalls vorhandenen Pflichtmodulen und nach Wahl der oder des Studierenden in den Wahlpflichtmodulen des gewählten Wahlfachs im Gesamtumfang von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Die gegebenenfalls vorhandenen Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule des gewählten Wahlfachs bilden zusammen die Modulgruppe Wahlfach. ³Die zu den einzelnen Wahlfächern angebotenen Wahlpflichtmodule und gegebenenfalls angebotenen Pflichtmodule, die Art der Prüfung sowie deren Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulkatalog gemäß § 6 Abs. 3 AStuPO bekannt gegeben.

Modulgruppe Wahlfach

	ECTS-LP	Prüfung
ggf. Pflichtmodule	jeweils 3-9	Klausur oder mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodule	jeweils 3-9	Prüfungsleistung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 AStuPO
Summe:	mind. 35	

(5) ¹Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in einem Wahlpflichtmodul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch für Studierende der Fakultät für Informatik und Mathematik (FFA) oder in Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens drei ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ³Geeignete Module zum Bereich der Schlüsselqualifikationen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulkatalog gemäß § 6 Abs. 3 AStuPO bekannt gegeben. ⁴Anstelle der im Wahlpflichtmodul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Module zu Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

	ECTS-LP	Prüfung
Wahlpflichtmodul FFA Aufbaustufenmodul 1	3	Klausur
Wahlpflichtmodul FFA Aufbaustufenmodul 2	3	Klausur und mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodule zu Schlüsselqualifikationen	jeweils 1-6	Klausur oder mündliche Prüfung
Summe:	mind. 3	

(6) Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog.

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Zeugnis

¹Dem Antrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AStuPO sind die Nachweise über die erfolgreiche Ablegung

- a) aller Pflichtmodule zum Gebiet Internet Computing,
- b) von Wahlpflichtmodulen zum Gebiet Internet Computing im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten,
- c) von Wahlpflichtmodulen und gegebenenfalls Pflichtmodulen im gewählten Wahlfach im Umfang von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten
- d) des Wahlpflichtmoduls aus dem Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens drei ECTS-Leistungspunkten und
- e) der Bachelorarbeit

beizufügen.

²Wurden mehr Wahlpflichtmodule zum Pflichtfach Internet Computing bzw. zum gewählten Wahlfach absolviert, als für das Erreichen von 12 ECTS-Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich Internet Computing bzw. 35 ECTS-Leistungspunkten im Wahlfach

erforderlich sind, ist bei Antragstellung nach § 23 Abs. 1 AStuPO von dem oder der Studierenden anzugeben, welche der Wahlpflichtmodule zum Pflichtfach Internet Computing bzw. zum Wahlfach im jeweils erforderlichen Gesamtumfang in die Gesamtnote nach § 16 Abs. 4 AStuPO eingehen sollen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Wahlpflichtmodule zum Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung und zum Bereich der Schlüsselqualifikationen. ⁴Ferner kann der Kandidat oder die Kandidatin gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 AStuPO bei der Antragstellung für jede Modulgruppe nach §5 Abs. 2 und Abs. 4 höchstens ein Prüfungsmodul angeben, das nicht in die Gesamtnote eingeht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Internet Computing“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP, S. 201) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2009 (vABIUP, S. 317) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Bachelor-Studiengang „Internet Computing“ immatrikuliert waren, weiterhin die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP, S. 201) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2009 (vABIUP, S. 317) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Juli 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 7. Oktober 2014, Az.: VII/2.I-10.3950/2014.

Passau, den 8. Oktober 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Oktober 2014.